

k

A 10 m ² / 10

§ 1. Ein- und Ausfuhrverbote im allgemeinen.

1. Für einige wenige Erzeugnisse ist die Einfuhr oder die Ausfuhr nur mit Bewilligung des Reichsaussenamtes zulässig. Das Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Waren befindet sich in den §§ 2 und 3.

2. Keiner Bewilligung bedürftig sind die Einfuhr und die Ausfuhr von Waren, die nach dem Katalog der Waren, die nach dem Tarifverordnungs-Verzeichnis auszuführen sind, auszuführen sind.

3. Zuständig für die Bewilligung ist der Reichsaussenminister für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abfertigungstelle, Berlin W 9, Postamt 6a.

4. Die Gebühren für die Bewilligung sind in den §§ 4 und 5 festgelegt.

5. Über das Verfahren der Bewilligung sind die §§ 6 bis 10 zu lesen.

6. Die Einfuhrbewilligung ist für die Dauer von drei Monaten gültig.

7. Die Einfuhrbewilligung ist für die Dauer von drei Monaten gültig.

8. Die Einfuhrbewilligung ist für die Dauer von drei Monaten gültig.

9. Die Einfuhrbewilligung ist für die Dauer von drei Monaten gültig.

10. Die Einfuhrbewilligung ist für die Dauer von drei Monaten gültig.

§ 2. Einfuhrverbote.

a) Allgemein bestehende Einfuhrverbote.

1. Die Einfuhr von...

2. Die Einfuhr von...

3. Die Einfuhr von...

4. Die Einfuhr von...

5. Die Einfuhr von...

6. Die Einfuhr von...

7. Die Einfuhr von...

8. Die Einfuhr von...

9. Die Einfuhr von...

10. Die Einfuhr von...

Übersicht

über die

deutschen Zoll- und Außenhandelsvorschriften

4. Auflage

Stand 25. März 1927

Herausgegeben von der
Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

